

Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz

Organisatorischer Brandschutz in Unterkünften für asylsuchende Personen

Stand: 17.01.2020

Viele Menschen aus Krisengebieten suchen derzeit Schutz in Deutschland. Die Kommunen stehen deshalb vor der Aufgabe, schnell entsprechende Unterkünfte (feste und fliegende Bauten) bereit zu stellen. Mit dieser Information möchten wir allen Verantwortlichen in solchen Unterkünften eine erste Hilfestellung zur Thematik „organisatorischer Brandschutz“ geben. Die folgenden Hinweise sollen helfen, Bränden vorzubeugen bzw. Brandfolgen möglichst gering zu halten. Dies ist von hohem allgemeinem Interesse, sowohl zum Schutz und Wohl von Menschenleben, als auch zum Sichern und Erhalten von Sachwerten.

Die Zuständigkeit der örtlichen Bau- und Brandschutzbehörden sowie deren Befugnisse bleiben von dieser DGUV Schrift (Fachbereich AKTUELL) unberührt.



Brandgefahren und Brandschutzmaßnahmen

Rauchen, Feuer und offenes Licht

Rauchen, Feuer und offenes Licht sind in feuer- und explosionsgefährdeten Räumen und in Zelten verboten. Bestehen darüber hinaus Rauchverbote, müssen diese unbedingt befolgt werden. Lagerräume für Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten, Gase oder andere leicht entflammable Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden.

Nur schwer entflammables Dekorationsmaterial darf Verwendung finden.

Heißenarbeiten, wie z. B. Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Flamarbeiten etc. dürfen nur von besonders ausgebildeten und beauftragten Personen ausgeführt werden (siehe hierzu auch unseren Heißenarbeitserlaubnisschein). Nach Beendigung von Heißenarbeiten sind die Arbeitsstellen einschließlich der Umgebung gründlich und in entsprechenden Zeitabständen mehrmals zu kontrollieren. Funken, Schweißfunken oder glühende Schmelztropfen, die unbemerkt wegspritzen, bergen eine erhebliche Gefahr für Schwelbrände in sich.

Umgang und Lagerung von Abfällen

Entzündete Streichhölzer oder Tabakreste dürfen nur in nichtbrennbaren Aschenbechern abgelegt werden. Diese dürfen nicht in Papierkörbe entleert werden, sondern ausschließlich in spezielle Metallbehälter.

Für Fett- bzw. ölhaltige Putzlappen, Wolle und dergleichen sind nicht brennbare und schließbare bzw. selbstschließende Behälter zu verwenden (siehe hierzu Fachbereich AKTUELL FBFHB-009 „Vermeidung von Textilbränden durch Selbstentzündung fettverschmutzter Textilien“).

Verunreinigte brennbare Flüssigkeiten (Abfälle), wie z. B. Desinfektionsmittel, Reinigungsbenzin, Terpentin etc. sind täglich zu entfernen und ordnungsgemäß bei den vorgeschriebenen Sammelstellen zu entsorgen.

Altpapier und brennbare Abfälle nicht auf Dachböden, in Fluren, Heizungsräumen und Garagen lagern.

Umgang und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten

Brennbare Flüssigkeiten wie z. B. Desinfektionsmittel dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs am jeweiligen Arbeitsplatz bereitgehalten werden. Beim Umgang mit brennbarer Flüssigkeit ist größte Sorgfalt geboten, da besonders hier Brand- und Explosionsgefahren auftreten können. Sie dürfen nicht in Wasch- oder Toilettenbecken sowie andere Ausgüsse geschüttet werden. Brennbare Flüssigkeiten sind nur in geeigneten bruch- und feuersicheren Gefäßen aufzubewahren bzw. zu transportieren (siehe auch TRGS 510). Diese Gefäße sind entsprechend zu kennzeichnen.

Es dürfen keine Gefäße verwendet werden, deren Inhalt durch die Form oder die Kennzeichnung mit Lebensmitteln verwechselt werden kann.

Umgang und Lagerung von Flüssiggas

Bei Verwendung von Flüssiggas sind die DGUV Vorschrift 79 „Flüssiggas“ und die zutreffenden Regeln der Technik zu beachten. Die Hauptgefahren beim Umgang und der Lagerung von Flüssiggas sind Explosions- und Brandgefahren sowie die nicht zu unterschätzende Vergiftungsgefahr bei einer unvollständigen Verbrennung (Bildung von Kohlenmonoxid (CO) in gefährdender Konzentration). Flüssiggase (Propan und Butan) sind unsichtbare, leichtentzündliche Gase, die schwe-

rer als Luft sind. Aus diesem Grund dürfen weder volle noch leere Flüssiggasflaschen in Räumen unter Erdgleiche¹ aufgestellt oder gelagert werden. Gleichfalls dürfen sich innerhalb der Schutzzone einer Versorgungsanlage keine Kelleröffnungen, Kanäle, Schächte, Gruben sowie brennbares Material und Zündquellen befinden.

Es dürfen nur geeignete Gasschläuche und Gasverbrauchseinrichtungen verwendet werden. Die Schlauchlänge ist auf höchstens 0,4 m zu begrenzen. Werden dennoch aus betrieblichen Gründen längere Schlauchleitungen verwendet, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Flüssiggasanlagen sind regelmäßig durch eine befähigte Person zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und muss jederzeit vorlegbar sein.

Weitere Informationen:
Sachgebiet „Flüssiggas“ der DGUV
www.dguv.de Webcode: d137388

Umgang mit kalten und heißen Fetten sowie Ölen zu Kochzwecken

Fette und Öle müssen regelmäßig gewechselt werden, da zu lange benutztes Fett und Öl eine nicht unerhebliche Brandgefahr darstellen.

Brandverdächtig ist ein stark verfärbtes Fett bzw. Öl und „Schlamm“, der sich am Boden der Frittier-einrichtung und an den Heizschlangen abgesetzt hat. Das Ablassen von heißem Fett oder Öl ist ausschließlich in geeignete, ausreichend bemessene Behälter zulässig.

Einen festen Fettblock nicht direkt auf die Heizschlangen legen, sonst kann es passieren, dass sich das Fett an den heißen, freiliegenden Oberflächen der Heizschlange entzündet. Stangen- und Blockfett muss zunächst in einem Topf verflüssigt werden, erst dann kann die Befüllung des Frittierbeckens erfolgen. Die Füllmarke der Frittier-einrichtung ist unbedingt zu beachten.

Bei besonderer Brandgefährdung müssen überall dort, wo es vorgeschrieben und technisch mög-

¹ Räume unter Erdgleiche sind Räume, deren Böden allseitig tiefer als 1,0 m unter der umgebenden Geländeoberfläche liegen.

lich ist, automatische Löscheinrichtungen installiert werden. Siehe auch Fachbereich Aktuell -FBNG 2018-01- „Erfordernis stationärer Feuerlöschanlagen an Frittiereinrichtungen und Fettbackgeräten“.

Dies gilt auch für Frittiereinrichtungen mit mehr als 50 l Füllmenge. Bei diesen Geräten müssen grundsätzlich selbsttätig wirkende ortsfeste Feuerlöschanlagen mit geeignetem Löschmittel vorhanden sein.

Für Frittiereinrichtungen mit weniger als 50 l Füllmenge müssen geeignete Feuerlöscher (Brandklasse F) vorhanden sein.

Bei der Planung und Aufstellung der Kucheneinrichtung ist darauf zu achten, dass Frittiereinrichtungen keinesfalls unmittelbar neben dem Wasserbad (Bainmarie) aufgestellt werden. Hier sind besondere Schutzmaßnahmen vorgeschrieben und einzuhalten.

Elektrische Einrichtungen, Maschinen und Geräte

Nicht mehr als einen Verteiler in die gleiche Steckdose stecken. Keine elektrischen Sicherungen – auch nicht nur zur kurzfristigen Behebung einer Notsituation – „flicken“, da dies zu einer unzulässigen, übermäßigen Erwärmung der elektrischen Leitung und somit zu einem Brand führen kann. Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Elektrofachkräfte zu reparieren.

Elektroheiz- und -kochgeräte (z. B. Kaffeemaschinen) auf feuerfeste Unterlagen stellen und im Betrieb nicht unbeaufsichtigt lassen. In Zelten dürfen grundsätzlich keine Kochstellen betrieben werden.

Blumengefäße und brennbares Material in der Nähe von Elektrogeräten entfernen.

Zur Abführung der erzeugten Wärme bei Elektrogeräten dürfen die Be- und Entlüftungsschlitze nicht verdeckt werden. Dies ist auch bei Einbauten in Möbel zu beachten.

Raumluftechnische Anlage in Küchen

In Großküchen ist eine raumluftechnische Anlage nach der VDI-Richtlinie 2052 „Raumluftechnische Anlagen für Küchen“ erforderlich. Die Abluftanlage muss mit wirksamen Aerosolabscheidern (Fettfangfiltern) ausgerüstet sein, d.h. sie muss über einen möglichst hohen Wirkungsgrad bei der Fettabscheidung und gute Reinigungsmöglichkeiten verfügen. Weiterhin muss ein Flammendurchschlag in nachfolgende Anlagenteile vermieden werden. Diesen Anforderungen werden nur die sog. Wirbelstromfilter und die Zweistufenfilter gerecht. Die zitierte VDI-Richtlinie fordert ausreichende Reinigungsöffnungen in allen Leitungsabschnitten unter Berücksichtigung von flüssigen Reinigungsmitteln. Hier bedarf es oft einer Nachbesserung der Lüftungsanlage.

Abzugshauben und ihre Komponenten (z. B. Aerosolabscheider) sind täglich zu prüfen und ggf. zu reinigen. Bei der Abluftanlage ist diese Maßnahme mindestens halbjährlich durchzuführen. Über die Prüfung und Reinigung ist eine schriftliche Dokumentation erforderlich.

Rettungswege und Notausgänge

Brandschutztüren und -tore sind stets funktionsfähig (selbstschließend) zu halten und dürfen nicht verstellt, festgebunden oder verkeilt werden.

Rettungswege und Notausgänge müssen allgemein bekannt und als solche deutlich – auch bei Dunkelheit – und dauerhaft gekennzeichnet sein. Sie dürfen nicht eingeeengt werden und sind stets freizuhalten. Türen, die Notausgänge sind, müssen in Fluchrichtung aufschlagen und von innen ohne fremde Hilfsmittel leicht zu öffnen sein.



Feuerlöscheinrichtungen

Die brennbaren Stoffe sind sehr unterschiedlich, daher gibt es auch unterschiedliche Löschmittel. Bei der Auswahl und Beschaffung von Feuerlöscheinrichtungen ist darauf zu achten, dass sie für die entsprechenden Brandlasten und deren Brandklassen zugelassen sind.

Über die Auswahl und Anzahl der bereitzustellenden Feuerlöscheinrichtungen geben die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ Auskunft.

Feuerlöscher sollen zweckmäßig verteilt sein. In Abhängigkeit der Geschossfläche ist in jedem Geschoss mindestens ein geeigneter Feuerlöscher bereitzustellen. Bei einer größeren Anzahl von Feuerlöschern empfiehlt es sich mehrere Feuerlöscher zu „Stützpunkten“ zusammenzufassen.

Feuerlöscheinrichtungen sind funktionsfähig zu erhalten. Außerdem sind sie an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen anzubringen, an denen sie vor Beschädigungen geschützt sind.

Der Gebrauch von Feuerlöscheinrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Wandhydranten) muss geübt werden. Daher ist eine ausreichende Anzahl von Personen (z. B. Beschäftigte des Sicherheitsdienstes, der Unterkunftsverwaltung, evtl. aber auch Bewohnerinnen und Bewohner mit Brandschutzkenntnissen) in der sachgemäßen Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen, deren richtige Benutzung und der notwendigen Löschtaktik zu unterweisen. Dort, wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, empfiehlt es sich, in regelmäßigen Zeitabständen praktische Löschübungen mit Feuerlöscheinrichtungen durchzuführen. Zu Übungszwecken können auch Feuerlösch-Simulatoren und Feuerlöschtrainer verwendet werden.

Feuerlöscher sind regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen zu prüfen. Bei hohen Brandrisiken oder starker Beanspruchung durch Umwelteinflüsse können kürzere Zeitabstände erforderlich sein. Ein Vermerk über die Prüfung (Prüfdatum, Name des Prüfers) ist gut sichtbar und dauerhaft am Feuerlöscher anzubringen.



Alarmierungseinrichtungen

Eine frühe Brandentdeckung und schnelle flächendeckende Alarmierung bzw. Warnung aller Personen ist zwingend notwendig. Dies gilt nicht nur zur Schlafenszeit, sondern ist zu jeder Zeit von aller höchster Wichtigkeit. Denn durch das

Einatmen von Brandrauch können Menschen innerhalb von Sekunden ersticken. Unterkünfte, die zu Wohn- und Aufenthaltszwecken genutzt werden, sollten daher mit automatischen Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen gemäß DIN 14675/ DIN VDE 0833-2 ausgestattet werden. Automatische Brandmeldeanlagen sollen direkt zur Alarm auslösenden Stelle (z. B. Leitstelle) der Feuerwehr aufgeschaltet sein.

Ist weder aus baubehördlicher Sicht noch aufgrund der Gefährdungsbeurteilung für das konkrete Objekt eine automatische Brandmeldeanlage notwendig, sind Schlafräume und Flure von Unterkünften mit Rauchwarnmeldern nach DIN EN 14604 auszustatten. Hinweise zu Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Rauchwarnmeldern sowie Warnung von Personen mit eingeschränktem Wahrnehmungsvermögen etc. enthält die DIN 14676.



Alarmpläne und Sicherheitsinformationen

Die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ DGUV Vorschrift 1 fordert im § 22 die Vorbereitung von Notfallmaßnahmen. Für den Brandfall ist z. B. ein Alarmplan aufzustellen. Zweck des Alarmplans ist es, die schnelle Alarmierung der Feuerwehr sowie anderer wichtiger Stellen sicherzustellen. In einem solchen Plan sollen auch die zu treffenden Maßnahmen und der Einsatz von Personen und Mitteln zur Menschenrettung und Brandbekämpfung geregelt sein.

Es ist zweckmäßig, den Alarmplan für die Alarmierung entsprechender Stellen sowie für den Einsatz zu gliedern und in einem Brandschutzplan zusammenzufassen. Enthalten sein sollten u.a. Verhaltensvorschriften für die Beschäftigten und weitere Anwesende, Beschaffenheit der baulichen Einrichtungen, der betrieblichen Schutzeinrichtungen/Brandschutzeinrichtungen, besondere ggf. zu erwartende Gefahren im Brandfall).

Alarmplan + Einsatzplan = Brandschutzplan

Durch den Brandschutzplan werden also die Organisation des Brandschutzes – vor allem die Brandmeldung und das Verhalten der anwesenden Personen – und der Brandbekämpfung festgelegt.

Bei größeren oder unübersichtlichen Objekten sollte der örtlich zuständigen Feuerwehr ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zur Verfügung gestellt werden, um deren schnelle Orientierung im Einsatzfall zu gewährleisten.

Die Erfahrung zeigt, die besten Pläne taugen nichts, wenn sie nur auf dem Papier stehen oder in Schubladen verstauben. In der Regel ist der Umgang mit Situationen wie Brandausbruch, Bombendrohung, Überfall, etc. durch regelmäßige Unterweisungen, Fortbildungen und Übungen einzuüben. Daher sollte jede Gelegenheit genutzt werden, dies auch in der zurzeit gegebenen Situation in die Tat umzusetzen. Die ersten Minuten sind entscheidend für die Rettung von Menschenleben, aber auch für eine schnelle Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen zur erfolgreichen Gefahrenabwehr.

Brandschutzordnung

Brandschutzordnung Teil A

Dieser Teil A richtet sich an alle Personen, die sich in einer baulichen Anlage aufhalten.

Diesen Personen soll Gelegenheit gegeben werden, sich in kurzer Zeit über die wichtigsten Verhaltensregeln im eingetretenen Notfall zu informieren. Es sind hier die Rufnummern vermerkt unter denen die Feuerwehr oder der Rettungsdienst selbständig alarmiert werden können. Zusätzlich sind hier unter verschiedenen Schlagworten die wichtigsten Verhaltensregeln im Brandfall dargestellt. Zur verbesserten Visualisierung werden den Texten zu den Schlagworten entsprechende Piktogramme beigelegt. Es empfiehlt sich, die jeweilige Muttersprache zu berücksichtigen.

Brandschutzordnung Teil B

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten.

In diesem Teil B wird u.a. die Abarbeitung der nachfolgenden Punkte vorgeschrieben:

- Verbote hinsichtlich Rauchen, Feuer, offenem Licht,
- Sicherheitsvorschriften betreffend Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten,

- Brand- und Explosionsgefahren,
- Herstellung, Lagerung und Verwendung brennbarer und/oder explosiver Stoffe und Abfälle, elektrischer Geräte, gasbetriebener Geräte,
- Betriebsspezifische Regelungen, z. B. Sicherheitsvorschriften.

Brandschutzordnung Teil C

Der Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind. Für diese Personen, z. B. Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfer, Technische Leiter, Direktion, wird die Aufgabenverteilung für den Brandfall festgelegt.

Flucht- und Rettungspläne

Flucht- und Rettungspläne enthalten allgemeine Informationen über die in den Gebäuden/Etagen befindlichen Lösch- und Meldemöglichkeiten, deren Fluchtwege und anderen Rettungsmöglichkeiten. Sie geben dem Betrachter darüber Auskunft, wo in seiner Nähe die nächsten Einrichtungen zur Alarmierung und Inanspruchnahme der medizinischen Ersten Hilfe zu finden sind, wo Feuerlösch-einrichtungen vorhanden sind sowie die im Gefahrenfall aufzusuchende Sammelstelle.

Weitere Informationen:

„Empfehlungen zur brandschutztechnischen Bewertung von Unterkünften zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern“ der AGBF Bund, AK VB, 02-2014, ergänzt 11-2015 und 11-2016

DGUV Information 205-001 „Betrieblicher Brandschutz in der Praxis“ (überarbeitet und in Vorbereitung zur Veröffentlichung)

DGUV Information 205-033 „Alarmierung und Evakuierung“

DGUV Information 205-034 „Einsatz von CO₂-Feuerlöschern in Räumen“

Fachbereich Aktuell -FBFHB-007- „Brandschutzzeichen“

Anhang 1

Entdecken Sie mögliche Schwachstellen im Brandschutz

Maßnahmen	JA	NEIN	Bei Beantwortung der Frage mit nein besteht Handlungsbedarf. Wer erledigt? Bis wann? (Datum)
Entsprechen alle elektrischen Anlagen und Einrichtungen den geltenden VDE-Bestimmungen?			
Werden alle elektrischen Geräte und Einrichtungen (einschließlich privater in der Unterkunft genutzter Kleingeräte z. B. Koch-, Heiz-, u. Rundfunkgeräte, Kühlschränke usw.) von einer Elektrofachkraft überprüft, kontinuierlich gewartet und instandgesetzt?			
Wird in allen feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen sowie in Zelten durch entsprechende Beschilderung auf das bestehende Rauchverbot hingewiesen?			
Wird das Rauchverbot eingehalten?			
Sind ordnungsgemäße Raucherzonen eingerichtet?			
Werden Schweiß-, Schneid- und Trennschleifarbeiten >außer in eigens hierfür vorgesehenen Arbeitsräumen< nur mit schriftlicher Erlaubnis durchgeführt (Heißeerlaubnisschein)?			
Werden fett- und ölgetränkte Putzlappen nur in nichtbrennbaren Behältern mit selbstschließenden Deckeln aufbewahrt?			
Sind alle Brandschutztüren und -tore funktionsfähig (selbstschließend) und werden nicht in geöffnetem Zustand verstellt, festgebunden oder verkeilt?			
Werden direkt an den Unterkünften und Gebäuden keine brennbaren Materialien gelagert?			
Sind die Fenster in Außenwänden, besonders von solchen Unterkünften, die auf der Grundstücksgrenze stehen, gegen unerlaubten Einstieg/Einbruch/Durchwurf etc. hinreichend gesichert?			
Ist die Außenbeleuchtung unter den vorstehenden Sicherheits Gesichtspunkten realisiert?			
Ist eine Brandmeldeanlage bzw. mindestens Rauchwarnmelder vorhanden und werden diese regelmäßig gewartet?			
Besteht eine Brandschutzordnung, in der die wesentlichen Elemente (Piktogramm unterstützende Darstellung!) > Maßnahmen der Brandverhütung, > Verhalten im und nach dem Brandfall, > Verantwortlichkeiten kurz und prägnant festgelegt sind?			
Existiert ein Alarmplan?			
Ist dieser Alarmplan ausgehängt und für alle verständlich (in verschiedenen Sprachen) dargestellt?			

Maßnahmen	JA	NEIN	Bei Beantwortung der Frage mit nein besteht Handlungsbedarf. Wer erledigt? Bis wann? (Datum)
Werden neue Beschäftigte und asylsuchende Personen über das Alarmwesen informiert?			
Ist eine verantwortliche Person benannt, welche den Alarmplan ständig auf Aktualität überprüft, ggf. ändert, erweitert?			
Ist bei Nichtvorhandensein einer ständig besetzten Meldestelle gewährleistet, dass die Feuerwehr alarmiert werden kann?			
Ist eine Sammelstelle eingerichtet?			
Ist die Sammelstelle deutlich und dauerhaft gekennzeichnet?			
Wurden alle über den Sinn und Zweck der Sammelstelle sowie die Verhaltensweisen unterwiesen?			
Entsprechen die bereitgestellten Feuerlöscheinrichtungen hinsichtlich Anzahl und Eignung den örtlichen Verhältnissen?			
Sind die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen weit sichtbar gekennzeichnet und werden die Standorte ständig freigehalten?			
Wird eine ausreichende Anzahl von Personen regelmäßig in der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen unterrichtet?			
Sind die Anwesenden über das richtige Verhalten im Brandfall unterwiesen und sind entsprechende Notfallübungen durchgeführt worden?			
Werden alle hinsichtlich des eigenen Sicherheitsbewusstseins und ihrer Aufmerksamkeit gegenüber veränderten, gegebenenfalls gefährvollen Betriebszuständen geschult?			
Ist bei der örtlich zuständigen Feuerwehr ein Feuerwehrplan vorhanden, der regelmäßig aktualisiert wird?			
Steht jederzeit ein betriebs- u. fachkundiger Einweiser für die anrückende Feuerwehr zur Verfügung (Alarmfall)?			
Werden regelmäßige Begehungen/Übungen an ausgesuchten Objekten der Unterkunft ausgeführt?			
Ist die Zusammenarbeit mit der öffentlichen Feuerwehr geregelt und wird dies im Zuge von Alarmübungen regelmäßig praktisch geübt?			
Können Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen ohne Schwierigkeiten, mit der erforderlichen Bewegungsfreiheit und Sicherheit benutzt werden? (ausreichend befestigt, ständig freigehalten, mit Hinweisschildern versehen usw.)			
Sind die Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Saugstellen u.a.) ausreichend gekennzeichnet?			

Anhang 2

Aushang



Quelle/Kostenpflichtige Bestellung des Posters unter:
<https://www.universum-shop.de/was-tun-wenn-s-brennt-deutsch>

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
 Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
 10117 Berlin
 Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
 Fax: 030 13001-9876
 E-Mail: info@dguv.de
 Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz

im Fachbereich Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz
 der DGUV